

Präsident Braun: So viel ich den Herrn Königl. Commissar verstanden habe, so ist derselbe mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden, daß der §. 1 des Entwurfs in der ebenbemerkten Fassung zwar hier genehmigt, damit aber der Antrag an die hohe Staatsregierung verbunden werden soll, den Inhalt dieses Paragraphen in einem besondern Gesetze zu publiciren. Wünscht Jemand hierüber das Wort? Die Deputation schlägt uns vor, als §. 4 folgende Bestimmung zu genehmigen: „Alle im Inlande oder Auslande ohne Genehmigung der betreffenden Staatsregierung von Corporationen, Anstalten und Privaten, gleich viel, ob selbige dem Handelsstande angehören oder nicht, auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) ausgestellte (private) Creditpapiere unterliegen der Bindication, ausgenommen a) wenn sie in ihrem Contexte als Wechsel oder Anweisung benannt sind, b) wenn die im Auslande ausgestellten nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung von der Bindication ausgeschlossen sind. Der zuletzt gedachte Umstand muß von demjenigen, welcher ihn behauptet, erwiesen werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, den §. 1 des Entwurfs hier in der Fassung, wie solche S. 202 des Hauptberichts über die Wechselordnung enthalten und S. 679 des jetzigen Berichts (s. vorstehende Spalte) wiederholt ist, anzunehmen, damit aber den Antrag an die hohe Staatsregierung zu verbinden, den Inhalt dieses Paragraphen in einem besondern Gesetze zu publiciren.

Referent Abg. D. Haase: Es ist bereits dieser Antrag von der hohen Staatsregierung genehmigt, weil von Seiten des Herrn Königl. Commissars erklärt worden ist, es sollte dieser Paragraph als ein besonderes Gesetz erscheinen.

Präsident Braun: Genehmigt also die Kammer den Vorschlag ihrer Deputation in dieser Beziehung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, daß §. 5 der Vorlage, so wie §. 6 derselben in der Fassung des Entwurfs angenommen werden mögen. Ich frage zuvörderst die Kammer: Genehmigt sie §. 5 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie ferner §. 6 der Vorlage? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich werde nun zur Abstimmung mittels Namensaufrufs übergehen, und stelle deshalb an die Kammer die Frage: Will sie vorliegenden Gesetzentwurf mit den dabei beschlossenen Veränderungen, Zusätzen und Anträgen annehmen?

Es beantworten diese Frage sämtliche anwesende Kammermitglieder mit Ja, als:

Vizepräsident Eisenstuck,  
 Secretair Hensel,  
 Secretair Eyschucke,  
 Stellvert. Abg. Rittner,  
 Miehle,  
 Poppe,  
 Scharf,  
 Brockhaus,  
 D. Plazmann,  
 v. Schönfels,  
 a. d. Winkel,  
 Sörniz,  
 Ziegler,  
 v. Beschwich,  
 Kleeberg,  
 Siegert,  
 v. Beschwich,  
 Hauswald,  
 Claus,  
 Ludwig,  
 Grimm,  
 Erchenbrecher,  
 Neydel,  
 Meßler,  
 Rewitzer,  
 Müller,  
 Heyn,  
 v. Gablenz,  
 Dehme,  
 Leuner,  
 Stockmann,

Joseph,  
 D. Glas,  
 Mönch,  
 Tobt,  
 Sachse,  
 Jani,  
 v. d. Beck,  
 v. Thielau,  
 D. Geißler,  
 D. Haase,  
 Speck,  
 Schäffer,  
 Kasten,  
 Vogel,  
 Thümer,  
 Graf Ronnow,  
 Raundorf,  
 Klien,  
 Wend,  
 Cubasch,  
 Meißel,  
 Scheibner,  
 v. d. Planig,  
 v. Römer,  
 Kockul,  
 Dehmichen,  
 Wolf,  
 Huth,  
 v. d. Heybte,  
 Fische und  
 Präsident Braun.

Präsident Braun: Da die Gegenstände unserer heutigen Tagesordnung beendet sind, schliesse ich die Sitzung, beraume die nächste auf morgen früh statt 10 um 9 Uhr an, bitte die Herren, sich zu dieser Stunde hier einzufinden, und bringe auf die Tagesordnung die Berathung des Berichts der dritten Deputation, die Erlassung eines Aufruhrgesetzes betr., und 2) den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Advocaten Sauer um Verwendung für Aufhebung der wegen eiblicher Verpflichtung der Güter- und Rechtsvertreter im Concurse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Schluß der Sitzung nach  $\frac{1}{2}$  1 Uhr.